

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß den 26. Februar 1902.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

An Stelle des in das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berufenen Provinzial-Conservators, Bauraths Lütich, ist der königliche Regierungsbaumeister Dr. Burgemeister zu Breslau zum Provinzial-Conservator für die Provinz Schlesien auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und befristet worden.

Ich bringe dieses mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Dr. Burgemeister bis auf weiteres alle Rechte und Pflichten übertragen sind, welche aus der Instruktion für den königlichen Conservator der Kunstdenkmäler zu Berlin vom 24. Januar 1844 sich ergeben, mit der Maßgabe, daß der Provinzial-Conservator dem Conservator der Kunstdenkmäler unterstellt und gehalten ist, auf diesen in allen wichtigen Fällen Bericht zu erstatten.

Doppel, den 30. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird das unter dem 1ten April 1895 — Extrablatt zu Stüd 13 des Amtsblatts — erlassene Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Galizien hiermit zurückgezogen.

Doppel, den 15. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Jürgensen.

Bekanntmachung.

Nach einem zwischen der Reichs-Postverwaltung und der königlich württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen werden vom 1. April d. Js. ab für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg **gemeinsame Postwerthzeichen mit der Aufschrift „Deutsches Reich“** eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden; jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung gültig.

Die zur Zeit im Reichs-Postgebiet unlaufrfähigen Postwerthzeichen mit der Aufschrift „Reichspost“, und zwar die letzte Ausgabe mit dem heraldischen Adler und die laufende Ausgabe mit der Germania, werden mit Ende März d. J. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. **Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten usw. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.**

Unverwendet gebliebene Mengen der zur Zeit im Reichs-Postgebiet gültigen Werthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Reichs-Postanstalten und den königlich württembergischen Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch tauschen die Reichspostanstalten in derselben Zeit unverwendet gebliebene württembergische Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen um. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen baar ist dagegen ausgeschlossen.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. Kraetz.

Da die Zeit herannahet, in welcher die sogenannten Sachengänger wegziehen, erscheint es im Interesse der Verhinderung des die schlesische Landwirtschaft schwer schädigenden Treibens der Agenten und Stellvertreter angebracht, auf die Vorschriften hinzuweisen, die seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unter dem 10. August v. Js. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler erlassen sind. Die Bestimmungen unter Punkt 7, 9 und 17 lauten:

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzusehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein geglächer Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für die Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des geglächeren Betreters (§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Der Gefindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gefinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten unterlagt.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfpersonal einschließlicly der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

Eine Uebertretung dieser Vorschriften ist nach §§ 38, 148 der Gewerbeordnung mit Strafe bedroht.

Stellen und Gefindevermietern, sowie Beauftragten derselben ist somit das Werben der Arbeiter im Umherziehen verboten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind nur die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und öffentlichen Vereinigungen, Gemeinden, Zünften u. s. w.

Es wird sich aber auch hier empfehlen, genau auf die Legitimation der Agenten zu achten, da nur die Angestellten der Arbeitsnachweise selbst durch die angelegenen Vorschriften nicht getroffen werden, wohl aber Stellenvermittler und Agenten, die seitens der Arbeitsnachweise nur beauftragt sind, Arbeiter zu werben.

Arbeiter, die gegen Entgelt Sachsgänger werben, würden den Agenten gleich zu achten sein.

Breslau X, Mathiasplatz 6, den 6. Februar 1902.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Beginn des Jahres 1902 ist die Uebergangszeit abgelaufen, innerhalb welcher die Landes-Versicherungsanstalt rückständige Beiträge für die Invalidenversicherung von den zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebern noch gemäß § 137 des früher in Geltung befindlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 auf 4 Jahre zurück einziehen konnte. Da die für die Erlangung der Invalidenten vorgeschriebene Wartezeit nach dem neuen Invalidenversicherungs-gesetz vom 13. Juli 1899 nur 200 Wochen beträgt, so waren die Arbeitnehmer, auch wenn seit 4 oder mehr Jahren keine Beitragsmarken für sie verwendet wurden, gleichwohl in der Lage, die Wartezeit noch zu erfüllen, wenn sie noch vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Landes-Versicherungsanstalt die Einziehung der Rückstände von den Arbeitgebern beantragten.

Hierin ist mit dem 1. Januar 1902 eine Aenderung eingetreten: von diesem Zeitpunkte ab können Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt gemäß § 168 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes nur noch auf 2 Jahre zurück eingezogen werden.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Beitragsleistung ist deshalb fortan in noch höherem Maße, als früher, mit schwereren Nachtheilen sowohl für den Arbeitnehmer, wie für den Arbeitgeber verbunden.

Dem Arbeitnehmer, welcher den Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit voraussetzt, ist die Möglichkeit genommen, die Wartezeit für die Erlangung der Invalidenrente noch vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu erfüllen, weil die Einziehung der Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt nur noch für 104 Wochen zulässig ist; sein nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellter Invalidenrentenantrag muß deshalb wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden.

Die Arbeitnehmer haben deshalb jetzt ein gegen früher noch wesentlich gesteigertes Interesse daran, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Arbeitgeber regelmäßig Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung für sie verwendet.

Den Arbeitgebern aber wird wiederholt die rechtzeitige d. h. bei der jedesmaligen Lohnzahlung vorzunehmende Beitrags-entrichtung zur Pflicht gemacht. Die pünktliche und sorgfältige Erfüllung dieser Verpflichtung liegt vor allem auch in ihrem eigenen Interesse, da sie bei Säumnigkeit in der Beitragsentrichtung, abgesehen von der Bestrafung, schwere vermögensrechtliche Nachtheile, nämlich die Negativ-Ansprüche der Versicherten, deren Invalidenrentenanträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden müßten, zu besorgen haben.

Ein solcher Prozeß ist, wie zu unserer Kenntniß gelangt ist, bereits gerichtlich anhängig gemacht; eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitgeber seit dem Jahre 1891 überhaupt keine Beitragsmarken für sie verwendet hat, und deren Invalidenantrag infolgedessen wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden ist, hat gegen den säumigen Arbeitgeber Klage auf Zahlung einer dem Jahresbetrage der Invalidenrente gleichkommenden jährlichen Rente erhoben.

Breslau, den 8. Januar 1902.

Landes-Versicherungsanstalt Schlesien. gez. R r a b.

Die Polizeiverordnung vom 27. März 1897, betreffend die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräberleien ist auch im vergangenen Jahre nicht in dem Maße beachtet worden, als erwartet werden darf. Durch gelegentliche Besichtigungen, seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten und eine Reihe von Verhören festgestellt worden, woraus ich entnehmen muß, daß die vorausgegangenen Revisionen durch die Polizeibehörden nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden sind.

Ich erlaube daher unter Beachtung meiner Verfügungen vom 10. März 1900 und 12. Februar 1901 — I. E. XV. 2023 und 1583 — auch in Zukunft die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräberleien eingehend zu überwachen und jährlich insbesondere unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Betriebes zu besichtigen. Es erscheint zweckmäßig, wenn die mit der Besichtigung der Räume betrauten Personen während dieser einen Abdruck der Polizeiverordnung vom 27. März 1897 bei sich führen.

Bei dem steigenden Interesse, welches der Staat und das Reich sowie weite Volkskreise der gesunden und ordnungsmäßigen Unterbringung der Arbeiter nehmen, ist eine durchgreifende Anwendung der beregten Polizeiverordnung ernste Pflicht der Behörden.

Oppeln, den 6. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten theile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 16. März 1900 II 2283 und 18. Februar 1901 II 1681 zur Kenntniß mit. Ich erlaube die Herren Polizeiverwalter und Amtsvorherer wiederholt dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wenn möglich persönlich die Revisionen auszuführen.

Groß-Strehlig, den 20. Februar 1902.

Das Königl. Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. November v. Js. — I. 1949 — sich dahin ausgesprochen, daß die den Polizeibehörden im § 167 der Gesinbeordnung vom 8. November 1810 beigelegte, öffentlich rechtliche Befugnis, Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung anzuhalten, durch die privatrechtlichen, die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage betreffenden Bestimmungen im § 888 Absatz 2 der Civilprozeßordnung in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 nicht berührt wird.

Indem ich die Ortspolizeibehörden auf diese Entscheidung aufmerksam mache, bemerke ich, daß ein Druckausfertigung zur Einsicht in meinem Amte bereitliegt.

Groß-Strehlig, den 19. Februar 1902.

Unter Bezugnahme auf den unterm 24. Dezember 1899 im Kreisblatt Stück 52 mitgetheilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern fordere ich die Gemeinde-Vorstände hiermit auf, mir bis zum 7. März cr. bestimmt anzuzeigen, wieviel Anträge auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auf Grund des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung in den Jahren 1900 und 1901 gestellt worden sind und wie viele von diesen Anträgen Erfolg gehabt haben, sowie ob und eventl. welche besonderen Erfahrungen bei Ausführungen jener Gesetzesbestimmung gemacht worden sind.

Groß-Strehlig, den 24. Februar 1902.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 1. Februar 1902 Stück 6 bringe ich nachstehend noch ein Verzeichniß der außertermilich angeführten Bullen zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Der Bullenbesitzer		Des Bullen			Bemerkungen.
	Name und Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
10	Hollel Mühlenbesitzer	Schimischow	schwarz-weiß	1,9	Holländer	Außerterm. am 18. 2. 1902 ang.
11	dto.	"	weiß mit rothen Flecken	1,9	Landvieh	desgl.
12	Joziel Andreas Gemeinde-Vorsteher	Mokrolohna	weiß mit schwarzen Flecken	1,4	Landvieh	dgl. a. 14. 2. 1902
13	Matuschek Peter Bauer	Klutichau	roth-weiß gezeichnet	1,3	treuz. Schlef. Landrace mit Sim. thaler	dgl. a. 7. 2. 1902
14	Matuschek Johann Bauer	Kaltwasser	rothbraun	1,5	Schlef. Landrace	desgl.
15	Bywasz Philip Bauer	Alt-Ujeß	roth-weiß gezeichnet u. Blässe	1,4	dto.	dgl. a. 12. 2. 1902

Groß-Strehlig, den 24. Februar 1902.

Der Fleischermeister Janak Kaschura in Schironowiz v. R. beabsichtigt in seinem Grundstück Blatt 31 Schironowiz v. R. eine **Schlachtkätte** zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln berühren, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Donnerstag, den 13. März 1902 Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hier selbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlig, den 19. Februar 1902.

Der Sitz des Kammer-Prüfungs-Ausschusses für das Gerberhandwerk ist von Dppeln nach Neustadt verlegt worden. Zum Vorsitzenden des genannten Ausschusses ist der Gerberobermeister Scholz zu Neustadt D/S. und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gerbermeister Walter zu Neustadt D/S. von der Kammer ernannt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehlig, den 22. Februar 1902.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehronordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen.

Groß-Strehlig, den 31. Januar 1902.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich etwa vorhandene Bescheinigungen für Gewährung von Quartier-, Marsch- und andere Bedürfnisse sofort einzureichen.

Groß-Strehlig, den 31. Januar 1902.

Bestätigt die Wahl des Sägewerksbesitzers Otto Gering in Boffowska zum Gemeindevorsteher und des Gasthausbesitzers Karl Rinzer ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Colonnowska.

Groß-Strehlig, den 23. Februar 1902.

Bestellt der Häusler Florian Kofon in Liebenhain zum Waisenrath für die Gemeinde Liebenhain.

Groß-Strehlig, den 21. Februar 1902.

Der Königl. Landrath.
von Alten.

Mit Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. Februar 1902 Stüd 6 sind noch die nachstehenden Ortsbehörden im Rückstande:

1. Mit der Vorlage der Nachweisung Formular A

Magistrat: Ujest.

Gemeinden: Balzarowiz, Borowian, Grsl. Carmerau, Chorulla, Heine, Jarischau, Laßel, Mallnie, Rogowisch u. Dschiel, Gutsbezirke: Balzarowiz, Dombrowa, Gredobrowiz, Groß-Pluschitz, Karlubitz, Mallnie, Dschiel, Dttmutz, Rosnowiz, Kosmierz, Sacrau, Sandowiz, Schimischow, Schironowiz v. R., Sprentschütz, Suchau und Sucho-Daniez.

2. Mit der Vorlage der Nachweisung Formular B

Magistrat: Ujest.

Gemeinden: Adamowiz, Borowian, Bresina, Dollna, Dombrowa, Groß-Stein, Heine, Jarischau, Jelschona, Karlubitz, Klein-Stein, Krasowa, Krempa, Kroschnitz, Liebenhain, Mischline, Mokrolohna, Neudorf, Rogowisch, Dierwan, Dschiel, Dttmutz, Poremba, Sacrau, Sandowiz, Scharnosin, Schenlowiz, Schironowiz v. R. und v. R., Sprentschütz und Zawady.

Gutsbezirke: Adamowiz, Dombrowa, Karlubitz, Kroschnitz, Mallnie, Neudorf, Dschiel, Dttmutz, Kosmierz, Sacrau, Schenlowiz, Schimischow, Schironowiz v. R. und Suchau.

Die säumigen Ortsbehörden werden nochmals angewiesen, die vorgezeichneten Nachweisungen, evtl. Fehlanzeigen bis zum 27. d. Mts. Mittags einzureichen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen muß.

Die Ortsbehörden ersuche ich ferner, diejenigen Betriebsunternehmer, welche mit der Vorlage der ihnen statutsgemäß obliegenden Anmeldungen noch im Rückstande sind, an die ungeäumte Entreichung der Anzeigen zu erinnern.

Groß-Strehlitz, den 25. Februar 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Arbeiter Andreas Oborny von hier wird als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in der Schanklokalen gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 Amtsblatt S. 348 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Groß-Strehlitz, den 14. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Die Trunkenboldserklärung wieder den Fleischermeister Josef Biskorsch von hier wird zurückgezogen, da er sich gebessert hat.

Ujest, den 22. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Schankmachung.

Die Trunkenboldserklärung wider den Arbeiter Johann Marek von hier wird zurückgezogen, da er sich gebessert hat.

Ujest, den 24. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Der am 16. November 1874 zu Leßchnitz geborene Tischlergeselle Johann Gerlich hat sich der Polizei-Aufsicht entzogen. Um Ermittlung des gegenwärtigen Aufenthalts des p. Gerlich wird ersucht.

Leßchnitz, den 20. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Im Forstrevier Borowian und auf der Dominial-Feldmark Keltich ist zur Vertilgung des Raubzeugs „Gift“ ausgelegt worden. Ich warne vor dem etwaigen Aufheben oder Benutzen verendeter Kreaturen.

Keltich, den 21. Februar 1902.

Der Amtsvorsteher H i m m l.

Schankmachung.

Die Fürstliche Revierverwaltung Bendawitz hat zur Vertilgung von Raubzeug (Füchsen) in den Jagen 242 und 265 des Försterbezirks Mischline und auf den Feldmarken Mischline und Klein-Stanisch „Giftbroden“ ausgelegt.

Colonnowska, den 22. Februar 1902.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per													
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Spei-		Kart-		Heu									
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.								
Groß-Strehlitz am 19. Februar 1902.	Döchter	17	—	14	50	14	—	14	60	19	—	21	—	32	—	2	30	8	—	39	—	2	40	2	80
	Niedrigster	15	75	12	50	11	50	13	80	17	—	17	50	27	—	2	20	7	—	37	—	2	20	2	40
Ujest am 21. Februar 1902.	Döchter	17	—	14	50	13	50	14	50	—	—	—	—	—	—	2	30	8	—	39	—	2	40	3	—
	Niedrigster	15	75	12	50	11	50	13	50	—	—	—	—	—	—	2	20	7	—	37	—	2	20	2	80
Leßchnitz am 18. Februar 1902.	Döchter	16	70	14	25	14	—	13	—	19	—	18	—	—	—	2	50	7	—	38	—	2	—	3	—
	Niedrigster	15	70	13	25	12	50	12	50	17	—	17	—	—	—	2	25	6	—	36	—	1	80	2	80

Hierzu eine Beilage.

Anzeiger.

H. Ohagen. **Telephon 237.**
Breslau, Schuhbrücke 59/60.

Aelteste u. grösste Beerdigungs-Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833.

Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telefon bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung.
Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme
der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalk, Leuchtern u. Kerzen etc.

☆☆ Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Firma zur Rücksprache in das Trauerhaus, ☆☆☆
Leichtentransporte durch Eisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellstens ausgeführt.

Telegramm-Adresse: **Ohagen, Breslau, Schuhbrücke.**

Lotterie-Loose

der 3ten Klasse bitte bald ein-
zulösen.

Kempsky sen.,
Königl. Lott.-Einnehmer.

Für die Landwirtschaft
offerirt billigst

Walzeisen, Radreifen, Buchsen,
Achsen, fertige Hufeisen, Sufnägel,
Ketten, Drahtnägel, Baubeschläge,
Cement, Dachpappe, Theer,
email. Pferdekruppen und Kessel,
Hardältschen, Striegel,
Seuranfen sowie sämmtliche Bedarfs-
artikel für die Landwirtschaft.
(Bequemer Aufenthalt für Gespanne.)

Lager und Comptoir:
Gleiwitz, Kreisstrasse 23.

J. Luschowsky.

Wir beabsichtigen unseren
Eisshuppen

in Josephsruh auf Abbruch zu
verkaufen und erbitten Offerten.

**Oppelner Actien-Brauerei und
Pfehhese-Fabrik, Oppeln.**

Eine Wohnung,
geeignet als Verkaufsort für Fleischer
oder Colonialwaarenhändler ist sofort zu
vermieten.

Robert Kusch, Centawa.

Kaufmännischer Verein Groß-Strehliker.

S o n n t a g den 2. März, Abends 8 Uhr
im **Schönwald'schen Saale**

Populärwissenschaftlicher Vortrag mit Lichtbildern
von **Dr. Edward Theodor Walter-Lund**
Universitätslektor an der Königl. schwed. Universität Lund.

„Im Lande der Witternachtsjonne“

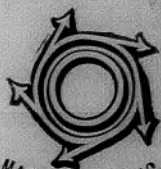
„Schweden, Land und Leute“, „In Norwegens Bergen und Fjorden“,
„Quer durch Lappland“ ca. 200 Lichtbilder.

Mitglieder und 2 direkte Familienangehörige haben freien Eintritt; Nicht-
mitglieder zahlen 50 Pfg., Schüler 25 Pfg. Entree.

Der Vorstand.

**Lanolin-
seife** mit dem

Pfeilring. Preis 25 Pf.
Rein, mild, neutral.
Eine Fettseife ersten Ranges.
Lanolinfabrik Martinikenfelde.
auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf
die Marke Pfeilring.



MARKE PFEILRING.

Die vorchriftsmässigen

Dienststempel für Waisenrätthe

werden zum Preise von Mark 3,00 durch mich geliefert.
Bestellungen erbitte baldmöglichst.

G. Hübner,

Buchdruckeri.

Meine Werkstatt

für Grabdenkmäler befindet sich jetzt im
Gauße der Frau Wille, Kralanerstraße. 3

**Jokisch,
Steinmetzmeister.**

Mein in Beschnitz belegenes



Haus
und **Garten-Grundstück**

beabsichtige ich umlände halber zu ver-
kaufen. Käufer können sich melden bei

Pauline Thielmann,
Gr.-Strehlitz Kurze-Straße.

THE MESSMER
The ^{Mk.} 2.80
per Pfund. ^{3.50}

Bestimmte Mischungen. Probepack. 10 u. 50 Pf. bei:
F. Freyhöfer, Delicatessenhandlung
Groß-Strehlitz.

Doppelfalz-Dachsteine

mit und ohne Kopferverschluß

Röhre in verschiedenen Weiten

Brunnenringe statt Mauerwerk

Gleichen, Trottoirplatten u.

empfiehlt die Cementwaarenfabrik.

S. Cohn, Oppeln

Dolkoftr

Husten stillen

die bewähren u. feinschmeckenden
Kaiser's

Bruf-Caramellen

2740 nol. beglaubigte

Zeugnisse verbürgen

den sicheren Erfolg bei **Husten,**

Heiserkeit, Catarrh und **Per-**

schleimung. Für Angebrochene

meie zurück! **Adet 25 Bfg.**

Niederlagen bei: **E. O. F.**

Schreier's Erben Drog. Gr.-Streh-
litz, **Jacob Wienke** in West-

Max Hausdorf in Gogolin.

	Specialitäten	
„Modjo“ à 5 Bfg.	Havana und Importen.	„Elite“ leicht à 7 Bfg.
Krone von Mexiko à 6 Bfg.	In- und ausländische Cigaretten.	Bade mecum eleg. à 8 Bfg.
	Combusta à 10 Bfg.	
Max Goldstein, Cigarren-Special-Geschäft.		

2400 Mark

zur 1. Hypothek mit 4% Zinsen auf
ein größeres Grundstück **sofort gesucht.**
Offerten unter A. 240 an die Exped.
des Stadtblatts Gr.-Strehlitz erbeten.

Offiziere

Bratheringe

in Holzfähnen mit 3,40 Mark

A. Littmann,
Groß-Strehlitz.

2 Arbeiterwohnungen

für Baldarbeiter sind in Rosiken bei
Sandowitz D/S. billig zu vermieten.

Es gehören zu denselben: Stube,
Kammer, großer Keller, Badofen, Stall,
Garten und Pachtland. Auskunft er-
theilt Förster Mattern in Rosiken.

Wierchleß, den 19. Februar 1902.

Wolt Himmelwitz D.-S.

Fürstliche Revieverwaltung.

Neues Photograph. Atelier.

Karl Tamm

Gross-Strehlitz, Kreuzkirchstrasse 4, 1 Treppe.

Aufnahmen zu jeder Tageszeit. — Vergröße-
rungen nach jedem Bilde.

Porträts, Gruppenbilder etc.

Kinder-Moment-Aufnahmen.

Atelier stets gut beleuchtet.